

Zeitschrift: FemInfo / Verein Feministische Wissenschaft Schweiz = Association suisse femmes, féminisme, recherche
Herausgeber: Verein Feministische Wissenschaft Schweiz
Band: - (2016)
Heft: 44

Artikel: Sexismus als hate-crime. Teil 3
Autor: Redzic, Alma
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1098639>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sexismus als hate-crime, Teil 3

TEXT_ALMA REDZIC: Nachdem in einem ersten Teil (FemInfo Nr. 42_2016) der Vergewaltigungstatbestand in der schweizerischen Gesetzgebung und Rechtsprechung analysiert wurde, folgte in einem zweiten Teil (FemInfo Nr. 43_2016) die Darlegung, inwiefern sexistische Vorurteile in Form von Vergewaltigungsmythen, die sowohl bei juristischen Laien als auch Expert_innen vorhanden sind, zu einer geringeren Wahrscheinlichkeit der Verurteilung eines beschuldigten Mannes führen. Im letzten Teil dieser Reihe geht es um das aus den USA stammende Konzept der Hate Crimes, welches zur Aufdeckung dieser Vergewaltigungsmythen als eine Form von geschlechtsspezifischen Vorurteilen respektive «kognitiven Verzerrungen» führt. Hierbei wird aufgezeigt, dass es sich bei der Bekämpfung von Gewalt an Frauen um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt und die verschiedenen gesellschaftlichen Teilsysteme einen langwierigen Prozess institutioneller als auch personeller Selbstreflexion vor sich haben.

Sexismus als Hasskriminalität in den USA – Gesetzgebung: Der gesetzgeberischen Aktivität im Bereich

der Hasskriminalität in den USA (Hate Crime Laws) ging die Anti-Hate-Crime-Bewegung voraus. Verschiedene Menschenrechtsgruppen beobachteten und thematisierten die Auswirkungen derjenigen Gewalt, deren Wurzeln im Rassismus, Nationalismus, Antisemitismus, Sexismus und Heterosexismus liegen (Jenes/Grattet, 2001: S. 21). Gewalt gegen Frauen wurde zahlreich dokumentiert: «This violence, which includes everything from rape to wife burning, spans history and is not bound by culture or region» (Ebd., S. 20). Ein erster Erfolg auf Bundesebene gelang mit der Einführung des Violence Against Women Act (VAWA) im Jahre 1993 durch den US-amerikanischen Kongress. Der VAWA sah spezielle Einheiten bei Polizei und Staatsanwaltschaft vor, öffentliche Sicherheitsvorkehrungen wie z.B. Beleuchtung, Sicherheitsmassnahmen auf Universitätsgeländen und Ausbildungsprogramme für Richterinnen und Richter (Streissguth, 2003: S. 30). In der Zwischenzeit wurde der VAWA mehrfach revidiert.¹ Zum Massnahmenpaket gehören neben der Ausbildung des Personals von Justiz und Polizei nun auch Massnahmen zur Prävention und Opferhilfe.² Ein zweiter Erfolg gelang auf Bundesebene durch die

Einführung von Hate Crime Laws, die jeweils unterschiedliche Opfermerkmale beinhalten. Die Qualifizierung als Hassverbrechen bedeutet in erster Linie, dass es zu einer Strafverschärfung kommt. Von den 49 Staaten, die Hate Crime Laws erlassen haben, schließen 26 und Washington DC das Geschlecht als Opfermerkmal mit ein (Hodge, 2013: S. 86).

Die ratio legis, also die Begründung aller Hate Crime Laws ist: «Hate crime legislation is seen as reinforcing the community's commitment to equality among all citizens.» (Gerstenfeld, 2003: S. 22).

Der Begriff «Hass»: Gegner_innen der Inklusion des Geschlechts als Merkmal von Hasskriminalität argumentieren, dass Männer, die Frauen vergewaltigen oder schlagen, nicht in gleicher Weise Frauen hassen, wie rassistisch oder antisemitisch motivierte Menschen People of Colour oder jüdische Menschen hassen (Ebd., S. 49). Ein spezifischer Akt der Gewalt an einer Frau setzt nicht voraus, dass der Gewaltausübende diesen aus dem Motiv des Hasses gegenüber allen Frauen begeht, ebenso wenig wie, dass er die Angegriffene als Individuum hasst. «What has become clear is that the word <hate> is really a misnomer. An offender

need not actually hate his victim in order to have committed a <hate crime>; indeed he may feel no personal hatred towards that particular individual at all. Rather, it is the expression of prejudice or bias against the group that the victim is seen to be part of which is what the phrase <hate crime> is really pertaining to.» (Walters, 2014: S. 6). Entsprechend steht als Motiv für die Tat ein Vorurteil oder eine «kognitive Verzerrung» gegenüber der Gruppe, zu welcher das Opfer gehört, im Vordergrund. «Many scholars point out the difficulty of finding a sexual assault or domestic violence case that is not motivated in part by an inherent gender bias, and argue that such crimes are used as means by which to intimidate women and to reinforce a sexually stratified social hierarchy» (Hodge, 2013: S. 87). Um den sozialen, strukturellen Aspekt von Hasskriminalität zu erfassen, ist es notwendig, von der individual-psychologischen Ebene Abstand zu nehmen. Die Einstellungen und Handlungen des Täters sind in Bezug zu setzen zu gesellschaftlichen Unterdrückungsmechanismen, welche darauf beruhen, Unterschiede zwischen den Geschlechtern, aber auch Merkmalen wie «race», sexuelle Orientierung etc. zu konstituieren – kurz gefasst «doing difference» (Iganski, 2010: S. 353).

1 tinyurl.com/hqyhhru, Summary [02.09.2015].

2 tinyurl.com/hqyhhru, S. 3 [02.09.2015].

Diese Unterschiede werden negativ oder deviant besetzt und die Gruppe der «Anderen» wird als unterlegen dargestellt. In diesem Gedankengefüge erscheint Gewaltanwendung durch diejenigen, die als «Norm» gelten, gegenüber den «Anderen», welche abweichen, als legitim (Ebd., S. 353).

Der Täter ist kein Fremder: Befürworter_innen der Inklusion des Geschlechts als Hasskriminalität argumentieren, dass Gewalt gegen Frauen nicht als individuelles Problem betrachtet werden darf, sondern die strukturelle, soziale und politische Ebene stets mitgedacht werden muss. «By leaving gender out of hate crime equation, legislators are recreating the myth that gendered violence is an individual and privatized form of violence, unequal to the public and social harm suffered by racial or religious minorities, for example» (Gerstenfeld, 2004: S. 48). Angesichts des Ausmasses der Gewalt gegen Frauen weltweit – eine von fünf Frauen wird Opfer einer (versuchten) Vergewaltigung (Byrne/Senehi, 2012: S. 81) – erscheint deren Analyse auf individueller Täter-Opfer-Ebene wenig zielführend, um dem Phänomen in seiner Gesamtheit zu begegnen. Für Frauen geht die grösste Gefahr, Opfer von Gewalt zu werden, von Männern im privaten Raum aus. «For both completed and attempted rapes, about 9 in 10 offenders were known to the victim. Most

often, a boyfriend, ex-boyfriend, classmate, friend, acquaintance, or coworker sexually victimized women.» (Barak/Leighton/Flavin, 2010: S. 177). Aufgrund der Nähe des Täters zum Opfer, so argumentieren Gegner_innen, kann das Geschlecht bei der Hasskriminalität nicht mit einbezogen werden, weil die Austauschbarkeit der Opfer ein Schlüsselement des Konzepts der Hasskriminalität darstellt (Chakraborti/Garland, 2009: S. 86). Dieser Konzeption kann angesichts des Nachweises, dass ein Grossteil der rassistischen und homophoben Übergriffe in der Nachbarschaft oder gar im gleichen Haus stattfinden – analog der Gewalt gegen Frauen – nicht gefolgt werden (Ebd., S. 86). Eine weitere Parallele äussert sich in der historisch gewachsenen, gesellschaftlich untergeordneten Stellung von Migrant_innen, Homosexuellen und Frauen gegenüber der dominanten Gruppe, aus der die Täter kommen. «These forms of violence are not idiosyncratic personal expressions but are mechanisms of «power and oppression» enacted to reinforce publicly dominant discourses that support the subordination of historically marginalised groups.» (Ebd., S. 86).

Geschlecht als Opfermerkmal: Die Frage, ob das Opfermerkmal Geschlecht von der Hate Crime-Gesetzgebung erfasst werden sollte, drehte sich vorwiegend um die Frage, inwiefern Vergewaltigung und

häusliche Gewalt gegen Frauen darunter fallen. Wie oben aufgezeigt, haben alle Opfermerkmale einige Parallelen: Erstens gehören die Opfer zu einer auf verschiedenen gesellschaftlichen Ebenen marginalisierten Gruppe, zweitens handeln die Täter nicht aus einem persönlichen Motiv des Hasses gegenüber dem Opfer, sondern aufgrund eines Vorurteils resp. einer «kognitiven Verzerrung», drittens kann die Austauschbarkeit der Opfer für die Täter nicht als Kriterium zur Differenzierung zwischen «normalen» Verbrechen und Hassverbrechen herangezogen werden und viertens muss ein Hassverbrechen stets in seinen sozialen, strukturellen Bezügen betrachtet werden, um ein Verständnis für Hasskriminalität als Phänomen zu entwickeln. Die Evidenz der historisch gewachsenen Diskriminierung von Frauen lässt die Autorin eine Subsumtion des Opfermerkmals Geschlecht unter die Hate Crime-Gesetzgebung als folgerichtig bejahen. Vor dem Hintergrund, dass die meisten Täter dem Opfer bekannt sind, die Gesellschaft samt ihren Institutionen aber häufig das Bild des fremden, brutalen Vergewaltigers pflegt, kann aufgezeigt werden,

dass die «Idealvorstellungen» einer Vergewaltigung, die ihrerseits auf Geschlechtsstereotypen basieren, dazu beitragen, dass sexuelle Gewalt an Frauen besonders im privaten Rahmen geleugnet, verharmlost oder gerechtfertigt wird (Weber, 2010: S. 3).

Sexismus als Hasskriminalität in der Schweiz – Gleichstellung von Frauen und Männern: Dieselben Hauptgedanken der Gesetzgebung zur Hasskriminalität verfolgt auch die Schweiz, wenn auch nicht unter dem Titel Hasskriminalität.³ Im Strafrecht namentlich mit der Bestrafung der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auch in Ehe und Partnerschaft (Art. 189 ff. StGB) sowie mit der Verletzung der körperlichen Integrität als Officialdelikte in Ehe und Partnerschaft (Art. 123, 126 und 180 StGB). Im Strafverfahren sei auf die besonderen Massnahmen zum Schutz von Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Integrität (Art. 153 StPO) verwiesen. Eine Parlamentarische Initiative aus dem Jahr 2014, welche umfassenden Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt forderte, wurde zurückgezogen, weil die Initiantin im Rat keine

³ Allen voran der Gleichstellungsartikel in der Bundesverfassung, das Gleichstellungsgesetz, die kantonalen Gewaltschutzgesetze in Umsetzung von Art. 28b Abs. 4 ZGB. Das Opferhilfegesetz, welches «die Kantone verpflichtet, Anlauf- und Beratungsstellen für Opfer von Straftaten einzurichten.» EGGGER/SCHÄR MOSER, S. 50: Ein umfassendes Antidiskriminierungsgesetz inkl. des Geschlechts als Opfermerkmal ist aufgrund mangelnder Zustimmung im Nationalrat gescheitert. Siehe: tinyurl.com/jchwsz9 [02.09.2015].

Bereitschaft erkannte, sich damit auseinanderzusetzen.⁴ Eine Auseinandersetzung mit dieser Initiative, insbesondere deren Begründung,⁵ hätte das Potenzial gehabt, zu einer Sensibilisierung in Bezug auf die Ursachen von Gewalt gegen Frauen beizutragen. Die strukturellen Aspekte des Konzepts der Hasskriminalität hätten aufgegriffen und breit diskutiert werden können. Dem Konzept der Hasskriminalität in den USA folgend, wurde vorliegend der Straftatbestand der Vergewaltigung analysiert. Im Jahr 2014 wurden in der Schweiz 77 Männer wegen Vergewaltigung verurteilt,⁶ 556 Anzeigen bei der Polizei erstattet⁷ und 3550 Opferberatungen (Vergewaltigung und sexuelle Nötigung) durchgeführt.⁸ Zur Dunkelziffer: «Die

Anzeigerate bei sexueller Gewalt inklusive Belästigung bewegte sich in der Schweiz in folgendem Bereich: 10 Prozent (2003), 19 Prozent (2004), 6 Prozent (2005).»⁹ 82 Prozent der Frauen gaben 2011 an, den Täter vor der Tat gekannt zu haben.¹⁰

Fazit: Wenn Hasskriminalität als Kriminalität verstanden wird, die auf Vorurteilen respektive «kognitiven Verzerrungen» basiert, ist es für deren Verfolgung und Sanktionierung unabdingbar, dass in der Justiz arbeitende Personen lernen die eigenen Stereotype zu hinterfragen. Polizist_innen, Staatsanwält_innen, Richter_innen beurteilen bei der Tatbestandsmässigkeit eines Delikts innerpsychische Vorgänge sowie die

4 tinyurl.com/z3ykf59 [02.09.2015]

5 «Geschlechtsspezifische Gewalt ist Ausdruck einer historisch gewachsenen Hierarchie zwischen den Geschlechtern. Sexismus bezeichnet jegliche Form von Diskriminierung, Ausbeutung oder Gewalt aufgrund des biologischen oder sozialen Geschlechts sowie Identitäts- und Verhaltensanforderungen an Personen wegen ihres Geschlechts, (...) Sexismus beschreibt ein Machtverhältnis zwischen den Geschlechtern und funktioniert wie Rassismus.» Siehe: tinyurl.com/z3ykf59 [02.09.2015].

6 tinyurl.com/zgdcpmt: Siehe Tabelle zu Verurteilungen nach StGB «Erwachsene: Verurteilungen für ein Verbrechen oder Vergehen nach Artikeln des Strafgesetzbuches (StGB), Schweiz und Kantone» [02.09.2015].

7 tinyurl.com/je99w6e [22.11.2015]

8 tinyurl.com/z6hxcnr: Siehe Tabelle «Beratungsfälle nach Straftat» [22.11.2015].

9 tinyurl.com/j7shqgm: S. 24. Die Dunkelziffer gibt das Verhältnis zwischen den angezeigten zu den nicht angezeigten Straftaten an. [02.09.2015].

10 tinyurl.com/hno7ezw [02.09.2015].

Glaubwürdigkeit sowohl der Opfer als auch der Beschuldigten. Wenn der Vorgang der Beurteilung durch Vorurteile geprägt wird, fließen opferbelastende und täterentlastende Denkweisen in die Beurteilung ein. Wenn die Glaubwürdigkeit der Opfer nicht mehr primär davon abhängt, ob und wie stark das Opfer sich gewehrt hat respektive wie viel Widerstand zumutbar ist: Was heisst das dann für die Rechtsprechung? Wie weit würden die Nötigungsmittel ausgelegt und wie kann der Grundsatz in dubio pro reo (im Zweifel für den Angeklagten) weiterhin gewahrt werden? Diese Fragen müssen im juristischen Diskurs gestellt werden.

Vor dem Hintergrund, dass Nichtkundige wie Expert_innen Vergewaltigungsmythen mittragen, ist es notwendig, dass der Begriff der Gewalt in Zusammenhang mit Sexualität gesellschaftlich vertieft diskutiert wird. Das Konzept der Hasskriminalität erscheint als geeignetes Mittel, um der Gewalt gegen Frauen, die ihre Wurzeln in sexistischen Haltungen und Denkweisen hat, als Phänomen zu begegnen. Insbesondere die kritische Auseinandersetzung mit tief verwurzelten Geschlechtsstereotypen ist notwendig. Solange die Gesellschaft und ihre Institutionen die Alltäglichkeit der Gewalt ignorieren oder ausblenden, das Bild des brutalen, fremden Sexualstraftäters pflegen und reproduzieren, werden Vergewaltigungsmythen

aufrechterhalten, Gewalt an Frauen verharmlost, geleugnet oder gerechtfertigt.

«Many hate crime offenders are «ordinary people» who offend in the unfolding contexts of their everyday lives: (...) The ubiquity of offending indicates the banality of bigotry in various guises as many offenses are not prompted by a particular ideological conviction or volition but instead in their expressive character they reveal sentiments that lie beneath the surface of everyday cognition for many people.» (Iganski, 2010: S. 358). Unter der Annahme, dass Hassverbrechen nicht Ausdruck einer «particular ideological conviction or volition», sondern Ausdruck dessen sind, «that lie beneath the surface of everyday cognition for many people», ist fraglich, inwiefern die Gesellschaft überhaupt ein Interesse daran hat, diese aufzudecken?

Herrschte das Bild des «normalen Täters» vor, wäre offengelegt, dass die Wahrscheinlichkeit Opfer zu werden, an privaten Orten – an denen frau sich in Sicherheit wiegt – höher ist, als wenn frau nachts in einer dunklen Seitengasse mit dem klischeehaft kurzen Minirock unterwegs ist. Das würde auch bedeuten, dass Frauen sich fragen müssten, was in den Nächten war, in denen sie eigentlich keinen Sex mit ihrem Partner haben wollten, aber nichts gesagt haben, ihn einfach haben gewähren lassen. Aus Gewohnheit, weil sie dem Streit aus dem Weg gehen wollten.

Herrschte das Bild des «normalen Täters» vor, wäre dieser uns allen nahe. Männer müssten sich selbst fragen, was in den Nächten war, als sie Frauen zu Sex überredeten, Sex gefordert haben, obwohl sie wussten, dass sie eigentlich keinen wollten. Wir alle könnten keine klare Grenze mehr ziehen zwischen dem «ehrbaren Bürger» und dem «bösen Vergewaltiger». Dies hätte zur Folge, dass Vergewaltigungsmythen nicht weiter aufrechterhalten werden könnten. Alle müssten ihr Verständnis von Gewalt und Sexualität hinterfragen, die von den strafrechtlichen Instanzen tolerierte Grauzone würde offengelegt, das Ausmass der Gewalt (an)erkannt.

Quellenverzeichnis

- Barak Gregg/Leighton Paul/Flavin Jeanne (2010): Class, Race, Gender, Crime, The Social Realities of Justice in America, Lanham.
- Byrne Sean/Senehi Jessica (2012): Violence, Analysis, Intervention and Prevention, Ohio.
- Chakraborti Neil/Garland Jon (2009): Hate Crime, Impact, Causes and Responses, London.
- Hodge P. Jessica: Gender-motivated hate crimes, in: Claire M. Renzetti/Susan L. Miller/Angela R. Gover (Hrsg.) (2013): Routledge International Handbook of Crime and Gender Studies, London.
- Iganski Paul: Hate crime, in: Fiona Brookman/Mike Maguire/Harriet Pierpoint/ Trevor Bennet (2010): Handbook on Crime, Cullompton Devon.
- Jennes Valerie/Grattet Ryken (2001): Making hate a crime: From social movement to law enforcement, New York.
- Gerstenfeld Phyllis B. (2004): Hate crimes: causes, controls and controversies, Thousand Oaks.
- Streissguth Tom (2003): Hate Crimes, New York.
- Walters Austin Mark (2014): Hate Crime and Restorative Justice, Exploring Causes, Repairing Harms, Oxford.
- Weber Beatrice (2010): Die soziale Wirklichkeitskonstruktion von Vergewaltigungsmythen und der Realitätsbezug, Frankfurt.